

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stolzenau den Bebauungsplan Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Stolzenau, 03.03.08

gez. Müller Siegel
Bürgermeister (Siegel)

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLÜSS

Der Rat der Gemeinde Stolzenau hat in seiner Sitzung am 29.03.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stolzenau, 03.03.08

gez. i.A. Schrapel Siegel
Bürgermeister

PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Stolzenau, Flur 9

Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht wirtschaftliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBI. Nr. 1/2003). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.06.2006). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist einwandfrei möglich.

Celle, 11.01.2008

gez. Koch
Öffentlich bestellter Vermessungingenieur

PLANVERFASSER

Der Bebauungsplan Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" wurde von der infraplan GmbH ausgearbeitet.

Celle, 07.01.2008

gez. S. Strohmeier Stempel gez. E. Pieczyk
Planverfasser/-in

FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 23.10.2006 bis einschließlich 13.11.2006 durchgeführt.

Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden am 04.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Im gleichen Zeitraum fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.09.2006 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Stolzenau, 03.03.08

gez. i.A. Schrapel Siegel
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stolzenau hat in seiner Sitzung am 04.04.2007 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.08.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" und die Begründung haben vom 10.09.2007 bis einschließlich 12.10.2007 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Im gleichen Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 24.08.2007 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Stolzenau, 03.03.08

gez. i.A. Schrapel Siegel
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Stolzenau hat den Bebauungsplan Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.12.2007 gemäß § 10 BauGB zur Satzung, sowie die Begründung beschlossen.

Stolzenau, 03.03.08

gez. i.A. Schrapel Siegel
Bürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Der Bebauungsplan Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" wird hiermit ausgefertigt.

Stolzenau, 03.03.08

gez. i.A. Schrapel Siegel
Bürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" mit der Begründung ist gemäß § 10 BauGB am 05.03.08 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 05.03.08 rechtsverbindlich geworden.

Stolzenau, 05.03.08

gez. i.A. Schrapel Siegel
Bürgermeister

VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 47 "Biomasse Stolzenau" mit der Begründung sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes gemäß § 214 Abs. 2 BauGB und Mängel der Abwägung gemäß § 214 Abs. 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht werden.

Stolzenau,

Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biomasse", das der Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 (2) BauVO dient, sind technische Anlagen zulässig, die der energetischen Nutzung von anerkannter Biomasse gemäß § 2 der Biomasseverordnung vom 21.06.2001 dienen und eine installierte elektrische Leistung von max. 1 Megawatt nicht überschreiten. Dabei darf nur die anerkannte Biomasse eingesetzt werden, die die Vorgaben des § 8 (2) des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 21.07.2004 erfüllt (Güte, Pflanzen und Pflanzenbestandteile). Alle übrigen Stoffe sind ausgeschlossen. Zudem ist die Menge der zulässigen Güte auf maximal 2.000 Tonnen pro Jahr und der zulässigen Substrate aus Pflanzen und Pflanzenbestandteilen auf maximal 12.000 Tonnen pro Jahr begrenzt.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 Im sonstigen Sondergebiet darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche der in § 19 (4) Nr. 1, 2 und 3 BauVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

2.2 Mindestens 20% der zulässigen Grundfläche (GRZ von 0,75) ist mit versickerungsfähigen Oberflächenbelägen (z.B. Pflaster mit mindestens 25% Fugenanteil, Rasenstein, Schotterrasen) herzustellen.

3. HÖHE DER ANLAGEN

Die Anlagenhöhe darf maximal 16,0 m betragen. Maßgebend für die Anlagenhöhe ist der höchste Punkt der Anlage zur Oberkante des zur Erschließung des Grundstückes dienenden Wirtschaftsweges in seinem höchsten Punkt. Für die Ermittlung des höchsten Punktes des Wirtschaftsweges ist nur der Abschnitt des Weges zu berücksichtigen, der an den Geltungsbereich angrenzt.

4. BAULICHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

Bauliche Anlagen (Behälter), in denen Biomasse (In- und Outputstoffe) verwertet wird und von denen Gerüche ausgehen können, sind gasdicht abzudecken. Flächen, auf denen Biomasse gelagert wird, sind abzudecken.

GRÜNORDNERISCHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der 2,5 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine einreihige und innerhalb der 5,0 m breiten Fläche eine dreireihige Hecke aus heimischen Laubsträuchern nach dem Planungsprinzip in Teil 2, Kap. "Ausgleichsmaßnahmen" der Begründung anzupflanzen. In den Hecken sind im Abstand von 9 m Laubbäume zu pflanzen. Die zu verwendenden Baum- und Straucharten sind aus der unten angegebenen Pflanzenliste auszuwählen. Abgängige Pflanzen sind in den unten angegebenen Qualität zu ersetzen. Die Pflanzungen sind durch Einzäunung gegen Wildverbiss zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

2. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE ZUM AUSGLEICH (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

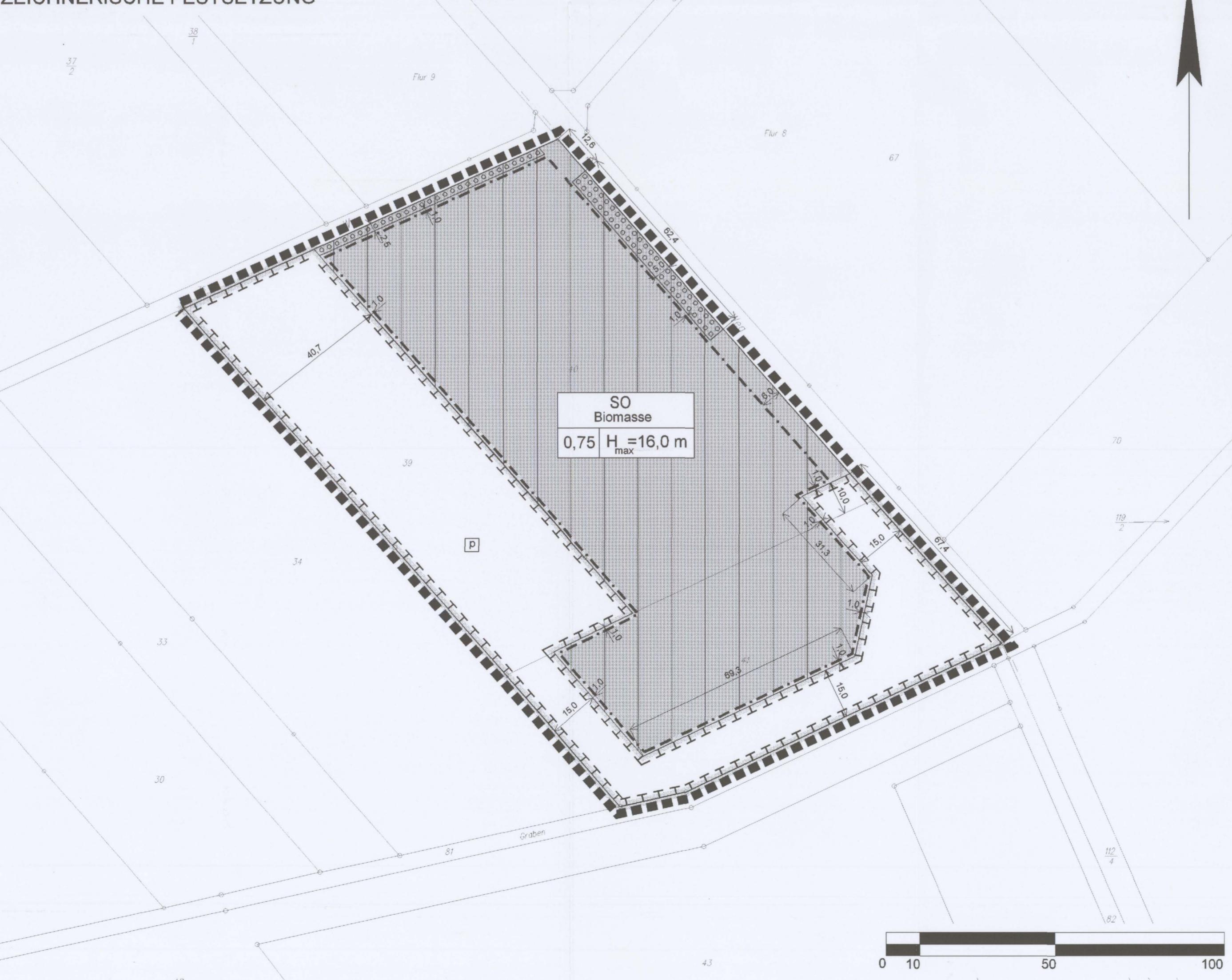
Das Flurstück Nr. 39 und Teile der Flurstücke Nr. 40 und 41 der Flur 9 in der Gemarkung Stolzenau sind aus der derzeitigen Nutzung zu nehmen (ca. 9,248 m²). An der Nord- und Ostseite des Flurstückes Nr. 39 ist eine einreihige Hecke sowie entlang der Ostseite des Flurstück Nr. 41 und teilweise des Flurstückes Nr. 40 ist eine dreireihige Hecke aus heimischen Laubsträuchern nach dem Pflanzschema in Teil 2, Kap. "Ausgleichsmaßnahmen" der Begründung anzupflanzen. In die Hecken sind im Abstand von 9 m Laubbäume zu pflanzen. Die zu verwendenden Baum- und Straucharten sind aus der unten angegebenen Pflanzenliste auszuwählen. Abgängige Pflanzen sind in der unter angegebenen Qualität zu ersetzen. Die Pflanzungen sind durch Einzäunung gegen Wildverbiss zu schützen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der Fläche für Maßnahmen ist ein Feuchtbiotop (Flur. Flurstück 41, ca. 1.500 m²) mit unterschiedlichen Tiefenzonen anzulegen, welches hohe Grundwassersstände bzw. auch Überflutungen aufnehmen kann. Punktuell sind tiefere Mulden als Amphibienlaichgewässer auszustalten. Der Bodenaushub darf nicht innerhalb der Fläche für Maßnahmen verbleiben.

Die randlichen Flächen zum Feuchtbiotop und zur Heckenpflanzung sowie das verbleibende Flurstück 39 sind zu einer extensiven Grünlandbrache (ca. 5.950 m²) zu entwickeln. Hierfür ist Saatgut mit typischen Arten des krautigen Feuchtgrünlandes auszurichten. Die Grünlandbrache und -säume sind einmal jährlich ab Juli im zeitlichen Versatz zu mähen, d.h. auf jeweils einem Drittel der Fläche im Juli, August und September. Das Mähgut ist abzutransportieren. Das Düngen oder Beweidern der Fläche ist nicht zulässig.

Spätestens im ersten Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten sind alle Maßnahmen auszuführen.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biomasse"

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,75 Grundflächenzahl

max. H = 16,0 m maximale Anlagenhöhe

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Baugrenze

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

4. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

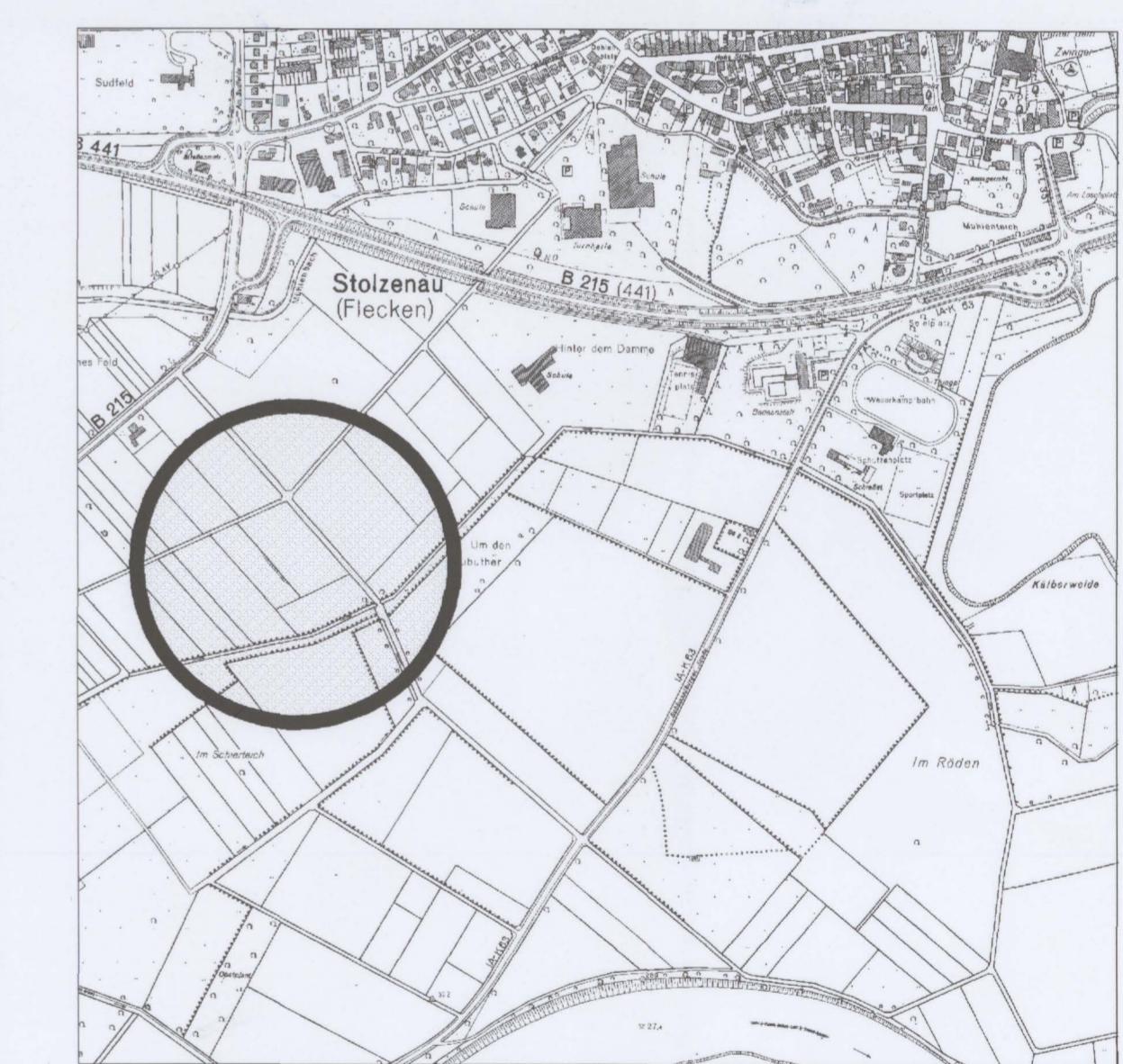
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, privat

5. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor- umstehende
Abschrift Ablichtung mit der vorgelegten Urkunft
Ausfertigung beglaubigte - einfacher - Abschrift
Ablichtung der des
Beglaubigung wird zur Vorlage bei
erstellt.
09. Juni 2008

31502 Stolzenau, den
Gemeinde Stolzenau
Der Bürgermeister
E. A. Hartmann



GEMEINDE STOLZENAU
Ortsteil Stolzenau, Landkreis Nienburg/Weser

BEBAUUNGSPLAN NR. 47 "BIOMASSE STOLZENAU"

RECHTSPLAN